

Geschäftsreglement des Turnvereins Seedorf Vom 26. Januar 2018



Die Hauptversammlung des Turnvereins Seedorf,
gestützt auf die Artikel 22,23,24,26,28 und Artikel 29 der Statuten, beschliesst:

Kapitel: Zweck

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die weiteren Zuständigkeiten des Vorstandes des Turnvereins Seedorf, die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder, die Unterschriftsberechtigung für den Verein, die Zugriffsberechtigung auf die Konten des Vereins.

Kapitel: Mitgliedschaft im TVS

Artikel 2 Mitgliederkategorien

- ¹ Aktivmitglied ist, wer an der Hauptversammlung aufgenommen wird.
- ² Freimitglied wird jedes Aktivmitglied nach 12 Jahren Zugehörigkeit oder für besondere Verdienste können Vereinsmitglieder auf Antrag an der HV zu Freimitgliedern ernannt werden.
- ³ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder ums Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht hat. Dies hat auf Antrag eines Mitgliedes oder des VS an der HV zu erfolgen.
- ⁴ Freimitglieder passiv oder Passivmitglied wird, wer nicht mehr aktiv mitmacht und dem Verein verbunden bleiben will.
- ⁵ Gönner des TVS ist, wer den TVS finanziell oder materiell ohne Gegenleistung unterstützt .

Kapitel: Organisation des Vorstandes

Artikel 3 Allgemeines, Rechte und Pflichten

- ¹ Der Vorstand erstellt das für seine Tätigkeit erforderliche Pflichtenheft, Funktions- und Aufgabenbeschriebe mit Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Mitglieder sowie jährlich einen Sitzungsplan.
- ² Der Vorstand handelt kollegial.
- ³ Er ist für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- ³ Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- ⁴ Er vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Artikel 4 Mitglieder des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident;
- b. Vizepräsident;
- c. Sekretär;
- d. Kassier;
- e. TK Aktive, Jugend;
- f. Beisitz Volley, Frauenriege;
- g. Marketing;
- h. J+S Coach;
- i. Vertreter Männerriege;
- j. Weitere 1 bis 5 Mitglieder nach Bedarf (Beisitzer).

² Das Präsidium kann aus zwei Co-Präsidenten mit oder ohne Vizepräsidenten bestehen

³ Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

² Sie beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 6 Einberufung Sitzungen

¹ Das Präsidium beruft eine Sitzung grundsätzlich gemäss Sitzungsplan ein. Wenn es eine zusätzliche Sitzung für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen, kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

² Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus mit schriftlicher oder elektronischer Post einzuladen.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktandeneinzuberufen.

³ An der neuen Sitzung kann Beschluss gefasst werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes, darunter eine Person des Präsidiums, anwesend sind.

Artikel 8 Leitung

Das Präsidium leitet die Sitzung.

Artikel 9 Abstimmung und Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

² Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 10 Nicht traktandierte Geschäfte

¹ Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder beschlossen wird.

² Die Annahme des Antrags bedarf wiederum der Zustimmung von drei Vierteln der stimmenden Mitglieder.

Artikel 11 Protokoll

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist verantwortlich oder zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Turnvereins Seedorf;
- b. die Einberufung der Hauptversammlung;
- c. Anträge an die Hauptversammlung;
- d. die Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung;
- e. die Einhaltung des Voranschlages;
- f. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- g. die Bestimmung von zusätzlichen Leitern, die den Turnleiter unterstützen;
- h. die Einsetzung von Kommissionen und die Wahl ihrer Mitglieder;
- i. die Bildung neuer Riegen;
- j. die Auflösung von bestehenden Riegen;
- k. den Erlass von Reglementen oder Pflichtenhefte für die Kommissionen;
- l. die Wahl von Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- m. Ausgaben für Startgelder von Aktivmitgliedern und Mannschaften sowie für Kursgelder;
- n. den Abschluss eines Sponsoring-Vertrags mit Einnahmen bis CHF 3'000.- im Jahr;
- o. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.
- p. die Organisation von Vereinsanlässen.

² Der Vorstand

- a. führt die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- b. erlässt die Pflichtenhefte über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Vorstandsmitglieder;
- c. überwacht die Tätigkeiten der Ressorts und Kommissionen;
- d. erstellt ein Budget;
- e. erlässt Weisungen für die Führung eines Vereinsarchivs, worin die wichtigen Akten und Gegenstände des Vereins aufzubewahren sind;
- f. führt und überwacht die Internetseite des Vereins;
- g. veröffentlicht auf dieser Internetseite die Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte und Weisungen des Vereins.

Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Konten

Artikel 13 Unterschriftsberechtigung allgemein

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein Co-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 14 Zugriffsberechtigung auf Konten

¹ Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder der Co-Präsident und der Kassier sind berechtigt, einzeln schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge der Hauptkasse und deren Konten im Rahmen des Voranschlages zu unterzeichnen oder freizugeben.

^{1.1} Die Hauptleitung JUTU, der Kassier JUTU und der Hauptkassier sind berechtigt, einzeln schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge der JUTU-Kasse im Rahmen des Voranschlages zu unterzeichnen oder freizugeben.

² Diese Personen sind berechtigt, Bargeld ohne Zweitunterschrift bis CHF 5'000.- zu beziehen.

Kapitel: Finanzielle Kompetenz des Vorstandes, Entschädigungen der Vereinsfunktionäre

Artikel 15 Vorstandskompetenz

Soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt, kann der Vorstand in einem dringenden Fall über ein nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis CHF 5'000.- Beschluss fassen.

Artikel 16 Entschädigung der Vereinsfunktionäre

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Ressorts, der Kommissionen und der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

² Der Anhang 2 dieses Reglements legt die jährliche Entschädigung fest. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen wird vom VS an der HV vorgelegt und bestätigt.

Kapitel: Turnstand

Artikel 17 Organisation und Aufgabe

¹ Der Zweck des Turnstandes ist die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes des nachfolgenden Jahres. Er hat in der zweiten Jahreshälfte stattzufinden. Er wird 14 Tage vorher elektronisch oder per Post einberufen.

² Die Leitung des Turnstandes obliegt dem TK Aktivriege.

³ Die Teilnahme der Aktivriege ist obligatorisch.

⁴ Der Turnstand steht allen Riegen als Informationsplattform zur Verfügung.

Kapitel: Riegen

Artikel 18 Selbständigkeit und Unselbständigkeit der Riegen und deren Verwaltung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Riegen werden im Anhang 1 des Geschäftsreglements geregelt.

Kapitel: Technische Kommission

Artikel 19 Aufgaben der Technischen Kommission

¹ Die TK ist für das Tätigkeitsprogramm, die Organisation des Turnbetriebes, die Anmeldung an die Wettkämpfe und turnerischen Anlässe, die Organisation des Turnstandes, das Führen der Präsenzliste der Aktivriege zuständig. Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 20 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dessen Genehmigung an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2018 in Kraft und kann an jeder weiteren Hauptversammlung angepasst werden.
Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 26. Januar 2018.

Die Präsidentin:


Tania Herrli

Die Sekretärin:


Marianne Schori